



GZ: ABT13-206576/2026-5

Graz, am 14.07.2026

Ggst.: Änderungen bei der Tierhaltung, Thomas Kicker, Schwarzaual,
UVP-Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

Thomas Kicker
Änderung bei der Tierhaltung

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 18. Juni 2026 des Bürgermeisters der Marktgemeinde Schwarzaual als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Thomas Kicker, Mitterlabill 29, 8413 St. Georgen an der Stiefing, „Änderungen bei der Tierhaltung“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 24) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2025:
 - § 2 Abs. 2
 - § 3 Abs. 1 und 7
 - § 3a Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6
 - Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017 i.d.F. LGBl. Nr. 127/2024

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Oktober 2025, GZ: ABT13-304861/2025-8, wurde festgestellt, dass für das Vorhaben von Thomas Kicker, Mitterlabill 29, 8413 St. Georgen an der Stiefing, „Änderungen bei der Tierhaltung“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 17) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Antragsgegenstand war die Erhöhung des Tierbestandes um 1.000 Mastgeflügelplätze und 380 Mastschweineplätze.

II. Mit der Eingabe vom 18. Juni 2026 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Schwarzaual als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Thomas Kicker, Mitterlabill 29, 8413 St. Georgen an der Stiefing, „Änderungen bei der Tierhaltung“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Der Antragsteller hat folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Beschreibung des bestehenden Betriebes vom 17. Juni 2026 (Beilage 1)
- Bauansuchen vom 11. Juni 2025 (Beilage 2)
- Baubeschreibung vom 25. Februar 2026 (Beilage 3)
- Angaben über die Bauplatzeignung vom 25. Februar 2025 (Beilage 4)
- Einreichplan Grundrisse/Ansichten/Schnitte/Lageplan/Flächenberechnung vom 25. Februar 2026 (Beilage 5)
- Einreichplan Lageplan mit Nutzungsänderungen vom 25. Februar 2026 (Beilage 6)
- Lüftungsbeschreibung für Stall 1 vom 13. Februar 2025 (Beilage 7)
- Lüftungsbeschreibung für Stall 2 vom 13. Februar 2025 (Beilage 8)
- Lüftungsbeschreibung für Stall 4 und 5 vom 1. Juni 2026 (Beilage 9)
- Lüftungsbeschreibung für Stall 6 vom 16. März 2026 (Beilage 10)
- Lüftungsbeschreibung für Objekt 8 und 9 vom 13. Februar 2025 (Beilage 11)
- Lüftungsbeschreibung für Objekt 15 vom 11. Juni 2026 (Beilage 12)
- Lüftungsbeschreibung für Objekt 16 vom 13. Februar 2025 (Beilage 13)

- Lüftungsbeschreibung für Stall 17 vom 1. Juni 2026 (Beilage 14)
- Lüftungsbeschreibung für Masthühner als Ersatzbau vom 16. März 2026 (Beilage 15)
- Betriebsabwicklungskonzept vom 27. Februar 2025 (Beilage 16)
- Geruchsgutachten vom 28. Mai 2025 (Beilage 17)
- Stellungnahme der Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Jänner 2026 (Beilage 18)
- Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Schwarzaual vom 16. Mai 2024, GZ: 2024-MI29A-RB-3 (Beilage 19)
- Katasterplan (Beilage 20)
- Grundbuchsauszug EZ 326 KG 62316 Mitterlabill (Beilage 21)
- Grundbuchsauszug EZ 52 KG 62316 Mitterlabill (Beilage 22)
- Bestätigung stark N-reduzierte Fütterung (Beilage 23)
- Beschreibung Regenrückhaltebecken (Beilage 24)

III. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat zum antragsgegenständlichen Projekt folgende Stellungnahme abgegeben (vgl. das Schreiben vom 30. September 2025, GZ: ABT13-304861/2025-5):

„Hiermit wird mitgeteilt, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke Nr. 496/6 und 496/8 der KG 62316 Mitterlabill weder in einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 noch in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959 liegen.

Allerdings befinden sich die gegenständlichen Grundstücke im (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBL. Nr. 76/2017 i.d.g.F.).

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität). Die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig.

Es ist diesbezüglich somit auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“

IV. Mit Schreiben vom 25. Juni 2026 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

V. Der Umweltanwalt hat am 9. Juli 2026 wie folgt Stellung genommen:

„Aus den mir vorliegenden Unterlagen konnte ich das geplante Vorhaben nicht erkennen, weshalb sich meine Stellungnahme auf die ‚Beilage 1‘ bezieht, mit welcher der Ist-Stand dargestellt wird. Anhand des gelisteten Bestandes ergibt sich aus hiesiger Sicht keine UVP-Pflicht. Ob sich die Schwellenwerte oder die Emissionen so massiv ändern, dass mit eingereichtem Projekt die UVP-Pflicht eröffnet wäre, kann aktuell nicht beurteilt werden.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Thomas Kicker, Mitterlabill 29, 8413 St. Georgen an der Stiefing, betreibt in der Marktgemeinde Schwarzaual auf Gst. Nr. 496/6, 496/8 und 469/9, je KG Mitterlabill, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastschweine- und Mastgeflügelhaltung.

Für den Betrieb liegen gemäß der Stellungnahme der Baubehörde vom 17. Juni 2026 (Beilage 1) folgende Bewilligungen vor:

Nr.	Baubewilligung-GZ	Datum	Benützungsbewilligung-GZ	Datum	Gegenstand
1	1/74	13.04.1974	M29/74	01.07.1977	Neubau Schweinestall 205 Mastschweine
2	1/72	31.03.1972	1/72	29.11.1972	Neubau Schweinestall 150 Mastschweine
3	3/74	13.04.1974	M29/74/1	01.09.1979	Neubau Wohnhaus
4	M29/77-1	01.07.1977	M29/77-2	25.09.1979	Neubau Masthennenstall 20.000 Masthühner
5	153/2-M29/1986	05.07.1986	153/3-M29/1990	15.02.1990	Zubau Masthennenstall 20.000 Masthühner
6	153-6-1997-M29	18.08.1997	153/6/2004-M29	07.07.2004	Neubau Masthühnerstall 30.000 Masthühner
7	153/4-1996-M29	04.03.1996	153/4-1996-M29	04.03.1996	Neubau Hackschnitzelheizanlage
8	153-5-1997-M29	18.08.1997	153/10-M29-2014	08.09.2014	Zubau Schweinestall (Stall 8)
9	153/8/2000-M29	22.02.2000	153/10-M29-2014	08.09.2014	Erweiterung Schweinestall (Stall 9) Insges. 288 Mastschweine
10	153/7/2000/M29	22.02.2000	153/10-M29-2014	08.09.2014	Zubau Wohnhaus
11	153/9/2002-M29	24.04.2002	153/10-M29-2014	08.09.2014	Neubau Biogasanlage
12	153/8/2002-M29	22.02.2002	153/10-M29-2014	08.09.2014	Neubau Ganzkornsilo und Fahrsilo
13	153/9-2003-M29	30.06.2003	153/10-M29-2014	08.09.20214	Neubau Brückenwaage für Biogasanlage
14	-	-	-	-	Rechtmäßiger Bestand § 40/1 Stmk. BauG Silogebäude und Fütterung
15	2024-MI29D-RB	17.05.2024	2024-MI29D-RB	17.05.2024	Feststellung § 40/2 Stmk. BauG Schweinestall und Garage 88 Mastschweine
16	2024-MI29C-RB	17.05.2024	2024-MI29C-RB	17.05.2024	Feststellung § 40/2 Stmk. BauG Schweinestall 65 Mastschweine
17	-	-	-	-	Rechtmäßiger Bestand § 40/1 Stmk. BauG Rinder- und Schweinestall 10 Milchkühe 20 Mastschweine
	2024-MI29A-RB	16.05.2024	2024-MI29A-RB	16.05.2024	Feststellung § 40/2 Stmk. BauG Nutzungsänderung Rinder und Schweine in Mastschweine 240 Mastschweine
18	-	-	-	-	Rechtmäßiger Bestand § 40/1 Stmk. BauG Wirtschaftsgebäude
19	-	-	-	-	Rechtmäßiger Bestand § 40/1 Stmk. BauG Schweinestall 120 Mastschweine

20	2017-Mi29-3	25.01.2018	-	-	Zubau Gerätelager
21	-	-	-	-	Rechtmäßiger Bestand § 40/1 Stmk. BauG Garage
22	2024-Mi29F	02.05.2024	2024-Mi29F	20.06.2024	Lager und Geräteraum
23	2024-Mi29I-RB	19.06.2024	2024-Mi29I-RB	19.06.2024	Rechtmäßiger Bestand § 40/1 Stmk. BauG Flugdach
24	2024-Mi29- FESTMISTLAGER-3	02.05.2024	2024-Mi29- FESTMISTLAGER-3	10.06.2025	Festmistlager mit Sammelgrube ohne Überdachung

Der legalisierte Tierbestand stellt sich wie folgt dar:

- 1.156 Mastschweineplätze
- 70.000 Mastgeflügelplätze

II. Der Projektwerber plant die Umsetzung von baulichen Maßnahmen sowie Änderungen des Tierbestandes.

Die Änderungen des Tierbestandes stellen sich wie folgt dar (siehe Beilage 2):

- Neubau eines Stallgebäudes mit 21.000 Mastgeflügelplätzen
- Gebäude 4: Auflassung von 8.000 Mastgeflügelplätzen
- Gebäude 5: Auflassung von 10.000 Mastgeflügelplätzen und Schaffung von 500 Mastschweineplätzen
- Gebäude 6: Schaffung von 3.000 Mastgeflügelplätzen
- Gebäude 19: Auflassung von 120 Mastschweineplätzen

Der Tierbestand erhöht sich somit um 6.000 Mastgeflügelplätze und 380 Mastschweineplätze.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 24) verwiesen.

III. Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 29. September 2025, GZ: ABT13-304861/2025-5, liegen die projektgegenständlichen Grundstücke in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C des Anhanges 2 UVP-G 2000. Beobachtungsgebiete und voraussichtliche Maßnahmenggebiete gemäß § 33f WRG 1959 sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. Beilage 1).

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt und dem Akt mit der GZ: ABT13-304861/2025 (OZ 5) der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zwischen dem bestehenden Betrieb und den antragsgegenständlichen Anlagen bzw. Maßnahmen ist von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen.

IV. Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 lautet:

Z 43		a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze 2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze 500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);	b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe: 40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze 42500 Mastgeflügelplätze 1400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze 300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt). Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.
------	--	--	--

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibadenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

V. § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a (1)

(2)

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder
 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,
- und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.
- (4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.
- (5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.
- (6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.
- (7)

VI. Das antragsgegenständliche Vorhaben umfasst die Einrichtung von 24.000 Mastgeflügelplätzen und 500 Mastschweineplätzen sowie die Auflassung von 18.000 Mastgeflügelplätzen und 120 Mastschweineplätzen.

Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG vom 28.08.2014, GZ: W109 2008471-1; BVwG 24.10.2014, GZ: W143 2003020-1; BVwG 08.02.2024, GZ: W1098 2266199-1/19E) sind Kapazitätsverschiebungen bei Standortidentität zulässig und sind aufgelassenen Tierhaltungen in Abzug zu bringen.

Die Kapazitätserhöhung beträgt somit 6.000 Mastgeflügelplätze und 380 Mastschweineplätze.

Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C des Anhanges 2 UVP-G 2000. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind nicht betroffen.

Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes erreichen muss.

Die beantragte Änderung erreicht die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 24,43 %. Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist die Summe der in den letzten fünf Jahren genehmigten Kapazitäten daher nicht zu berücksichtigen.

Da die projektgegenständliche Kapazitätsausweitung weniger als 50 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 beträgt, ist eine Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 nicht durchzuführen.

Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 werden durch die beantragte Änderung zu 41,26 % erreicht. In den letzten 5 Jahren wurden von der Baubehörde Feststellungen gemäß § 40 Abs. 2 Stmk. BauG getroffen. Auf Grund der ex-nunc-Wirkung dieser Feststellungen sind diese gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Da die projektgegenständliche Kapazitätsausweitung unter Berücksichtigung der Feststellungen gemäß § 40 Abs. 2 BauG mehr als 50 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 beträgt, ist eine Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 durchzuführen.

Nach den Ausführungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans werden die Schutzziele der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBL. Nr. 76/2017 i.d.g.F., nicht gefährdet, da allfällige Stickstoffausbringungen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper eindringen können und da die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht und somit nicht bewilligungsfähig ist.

Da der Schutzzweck der Verordnung nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans nicht gefährdet wird, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen.

VII. Abschließend ist die Kumulationsbestimmung zu prüfen.

Die geplante Änderung beträgt 24,43 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 und liegt somit unter der Geringfügigkeitsschwelle gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

[Dr. Katharina Kanz](#)
(elektronisch gefertigt)